

Stadt Hennigsdorf

Briefwahlvorstand (Nummer) \_\_\_\_\_

**Wahlniederschrift**  
**über die Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses für die Stichwahl des Landrates des**  
**Landkreises Oberhavel am 12.12.2021**

Diese Wahlniederschrift ist von allen anwesenden Mitgliedern des Briefwahlvorstands zu unterschreiben.

**1. Briefwahlvorstand**

Zu der Wahl waren zur Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Briefwahl vom Briefwahlvorstand erschienen:

<b>Vor- und Familiennamen</b>	<b>Anschrift</b>	<b>Funktion</b>
1.		als Briefwahlvorsteherin oder Briefwahlvorsteher
2.		als stellvertretende Briefwahlvorsteherin oder stellvertretender Briefwahlvorsteher
3.		als Beisitzerin und Schriftführerin oder Beisitzer und Schriftführer
4.		als Beisitzerin und stellvertretende Schriftführerin oder Beisitzer und stellvertretender Schriftführer
5.		als Beisitzerin oder Beisitzer
6.		als Beisitzerin oder Beisitzer
7.		als Beisitzerin oder Beisitzer
8.		als Beisitzerin oder Beisitzer
9.		als Beisitzerin oder Beisitzer

- Es mussten **keine** Beisitzerin und **kein** Beisitzer durch wahlberechtigte Personen ersetzt werden.
- An Stelle der nicht erschienenen oder ausgefallenen Mitglieder des Briefwahlvorstands ernannte und verpflichtete die Briefwahlvorsteherin oder der Briefwahlvorsteher die folgenden anwesenden oder herbeigerufenen wahlberechtigten Personen zu Mitgliedern des Briefwahlvorstands:

Vor- und Familiennamen	Anschrift	Uhrzeit
1.		
2.		
3.		

Als Hilfskräfte waren zugezogen:

Vor- und Familiennamen	Anschrift	Funktion oder Aufgabe
1.		
2.		
3.		

## 2. Zulassung der Wahlbriefe

- 2.1 Die Briefwahlvorsteherin oder der Briefwahlvorsteher eröffnete die Verhandlung um \_\_\_\_\_ Uhr damit, dass sie oder er die übrigen Mitglieder des Briefwahlvorstands auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hinwies. Sie oder er belehrte sie über ihre Aufgaben.

Abdrucke des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes und der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung lagen bereit.

- 2.2 Der Briefwahlvorstand stellte fest, dass sich die Wahlurne in ordnungsgemäßem Zustand befand und leer war. Sodann wurde die Wahlurne

- verschlossen
- versiegelt.

- 2.3 Der Briefwahlvorstand stellte fest, dass die/ der Wahlverantwortliche der Stadt Hennigsdorf

\_\_\_\_\_ Wahlbriefe und  
(Anzahl)

- kein* Verzeichnis der für ungültig erklärten Wahlscheine und keine Nachträge zu diesem Verzeichnis übergeben hat.
- das Verzeichnis der für ungültig erklärten Wahlscheine sowie \_\_\_\_\_ Nachtrag oder Nachträge zu diesem Verzeichnis übergeben hat. (Anzahl)

Die Wahlbriefe mit den in dem Verzeichnis aufgeführten Wahlscheinen wurden ausgesondert und später dem Briefwahlvorstand zur besonderen Beschlussfassung vorgelegt (vergleiche Nummer 2.6 dieser Wahlniederschrift).

- 2.4 Die Wahlbriefe wurden

- vor Ablauf der Wahlzeit (§ 67 Abs. 5 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung)
- nach Ablauf der Wahlzeit

vor dem Öffnen der Wahlurne wie folgt behandelt:

Ein oder mehrere von der Briefwahlvorsteherin oder dem Briefwahlvorsteher bestimmtes Mitglied/ bestimmte Mitglieder des Briefwahlvorstandes öffnete die Wahlbriefe nacheinander, entnahm ihnen jeweils den Wahlschein und den Stimmzettelumschlag und übergab jeweils beide der Briefwahlvorsteherin oder dem Briefwahlvorsteher. Nachdem weder der Wahlschein noch der Stimmzettelumschlag zu beanstanden war, legte die Briefwahlvorsteherin oder der Briefwahlvorsteher den Stimmzettelumschlag in die Wahlurne. Ein bestimmtes Mitglied des Briefwahlvorstandes sammelte die Wahlscheine ein.

- 2.5 Die/ der Wahlverantwortliche der Stadt Hennigsdorf

überbrachte um \_\_\_\_\_ Uhr weitere \_\_\_\_\_  
(Anzahl)

Wahlbriefe, die am Wahltage noch vor Schluss der Wahlzeit eingegangen waren. Bei ihnen wurde gemäß den Nummer 2.4 dieser Wahlniederschrift verfahren.

2.6 Es wurden insgesamt \_\_\_\_\_ Wahlbriefe beanstandet.  
(Anzahl)

Davon wurden durch Beschluss des Briefwahlvorstands zurückgewiesen:

\_\_\_\_\_ Wahlbriefe, weil der Wahlbriefumschlag keinen oder keinen gültigen Wahlschein enthalten hat,  
(Anzahl)

\_\_\_\_\_ Wahlbriefe, weil dem Wahlbriefumschlag kein Stimmzettelumschlag beigelegt war,  
(Anzahl)

\_\_\_\_\_ Wahlbriefe, weil weder der Wahlbriefumschlag noch der Stimmzettelumschlag verschlossen war,  
(Anzahl)

\_\_\_\_\_ Wahlbriefe, weil der Wahlbriefumschlag mehrere Stimmzettelumschläge, aber nicht die gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt zur Briefwahl versehener Wahlscheine enthalten hat; bei verbundenen Wahlen gilt dies nur, wenn die Wahlscheine für dieselbe(n) Wahl(en) gelten,  
(Anzahl)

\_\_\_\_\_ Wahlbriefe, weil die wahlberechtigte Person oder die Hilfsperson die vorgeschriebene Versicherung an Eides statt zur Briefwahl nicht unterschrieben hat,  
(Anzahl)

\_\_\_\_\_ Wahlbriefe, weil kein amtlicher Stimmzettelumschlag benutzt worden war (oder weil bei verbundenen Wahlen der Wahlbrief keinen amtlichen Stimmzettelumschlag für die Wahl/en enthielt, für die der Wahlschein galt),  
(Anzahl)

\_\_\_\_\_ Wahlbriefe, weil ein amtlicher Stimmzettelumschlag benutzt worden war, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abwich oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthalten hat.  
(Anzahl)

---

\_\_\_\_\_ **Summe der zurückgewiesenen Wahlbriefe**  
(Anzahl)

2.7 Die zurückgewiesenen Wahlbriefe wurden samt Inhalt ausgesondert,

- a) mit einem Vermerk über den Zurückweisungsgrund versehen,
- b) wieder verschlossen,
- c) fortlaufend nummeriert und
- d) dieser Wahl Niederschrift in einem versiegelten Paket als **Anlage** beigelegt.

2.8 Aufgrund besonderer Beschlussfassung wurden \_\_\_\_\_ Wahlbriefe zugelassen und nach der Nummer 2.4 dieser  
(Anzahl)  
Wahl Niederschrift behandelt.

2.9 In \_\_\_\_\_ Fällen war der Wahlschein Anlass der Beschlussfassung. Diese Wahlscheine sind  
(Anzahl)  
dieser Wahl Niederschrift in einem versiegelten Paket als **Anlage** beigelegt.

### 3. Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses

3.1 Nachdem alle bis 18 Uhr eingegangenen Wahlbriefe geöffnet, die Stimmzettelumschläge entnommen und in die Wahlurne gelegt worden waren, wurde die Wahlurne um \_\_\_\_\_ Uhr geöffnet. Die Stimmzettelumschläge wurden entnommen. Die Briefwahlvorsteherin oder der Briefwahlvorsteher überzeugte sich, dass die Wahlurne leer war.

3.2 Sodann wurden zum Ersten die Stimmzettelumschläge sowie zum Zweiten die Wahlscheine gezählt.

3.2.1 Die Zählung der Stimmzettelumschläge ergab \_\_\_\_\_ Stimmzettelumschläge. B  
(= Wähler)

An entsprechender Stelle in Abschnitt 4 eintragen!

3.2.2 Die Zählung der Wahlscheine ergab \_\_\_\_\_ Wahlscheine.

3.2.3  Die in Nummer 3.2.1 festgestellte Anzahl der Stimmzettelumschläge stimmte mit der in Nummer 3.2.2 festgestellten Anzahl der Wahlscheine überein.

Die in Nummer 3.2.1 festgestellte Anzahl der Stimmzettelumschläge war um \_\_\_\_\_  größer  
\_\_\_\_\_  kleiner  
als die in Nummer 3.2.2 festgestellte Anzahl der Wahlscheine.

Die Verschiedenheit, die sich auch bei wiederholter Zählung herausstellte, erklärte sich aus folgenden Gründen:

---

---

---

3.3 Die Schriftführerin oder der Schriftführer übertrug die Zahl der Wähler in Abschnitt 4 dieser Wahlniederschrift (Kennbuchstabe B).

3.4 Nunmehr wurden die Stimmzettelumschläge geöffnet, die Stimmzettel entnommen und die abgegebenen Stimmen gezählt. Es wurde dabei wie folgt verfahren:

3.4.1 Die Briefwahlvorsteherin bzw. der Briefwahlvorsteher überwachte das Öffnen der Stimmzettelumschläge fortlaufend.

3.4.2. Die von der Briefwahlvorsteherin bzw. vom Briefwahlvorsteher bestimmten Personen des Briefwahlvorstandes öffneten die Stimmzettelumschläge in geordneter Weise und übergaben den Stimmzettel mit mündlichen Stimmabgabehinweis an die Briefwahlvorsteherin bzw. den Briefwahlvorsteher. Die Briefwahlvorsteherin bzw. der Briefwahlvorsteher verkündete mündlich die Stimmabgabe.

3.4.3 Sodann legte die Briefwahlvorsteherin bzw. der Briefwahlvorsteher den Stimmzettel auf das entsprechende Sortierblatt der gültigen und ungültigen Stimmen.

3.4.4 1. Sonderfall: Stimmzettelumschläge, welche leer waren, wurden auf das Sortierblatt „leerer Umschlag“ (C 1) gelegt. Der Briefwahlvorstand stellte fest, dass in \_\_\_\_\_ Fällen der Stimmzettelumschlag leer war. Diese Stimmzettelumschläge wurden mit einem entsprechenden Vermerk versehen. Diese Stimmzettelumschläge wurden wie **eine ungültige Stimme** gewertet. Die Briefwahlvorsteherin bzw. der Briefwahlvorsteher verkündete mündlich die Stimmabgabe.

3.4.5 2. Sonderfall: Stimmzettelumschläge mit mehr als einem Stimmzettel wurden auf das Sortierblatt „mehr als ein Stimmzettel“ (C 2) gelegt. Der Briefwahlvorstand stellte fest, dass insgesamt in \_\_\_\_\_ Fällen der Stimmzettelumschlag **mehrere** Stimmzettel für **eine** Wahl enthielt, für die der Stimmzettelumschlag bestimmt war (und für die damit auch der zuvor geprüfte Wahlschein galt). Diese Stimmzettel wurden zusammengeheftet, mit dem Vermerk „mehrfach abgegeben“ versehen und als **eine ungültige Stimme** gewertet. Die Briefwahlvorsteherin bzw. der Briefwahlvorsteher verkündete mündlich die Stimmabgabe.

3.4.6 3. Sonderfall: Bei den nicht zweifelsfrei gültigen Stimmzetteln wurde durch den Briefwahlvorstand über die Gültigkeit der auf den ausgesonderten Stimmzetteln enthaltenen Stimmabgabevermerke beschlossen. Die Briefwahlvorsteherin oder der Briefwahlvorsteher gab die Entscheidung jeweils mündlich bekannt. Sie oder er vermerkte auf der Rückseite des Stimmzettels, ob die Stimmabgabe für gültig oder für ungültig erklärt wurde.

Wurde sie für gültig erklärt, so vermerkte die Briefwahlvorsteherin oder der Briefwahlvorsteher, für welche Bewerberin oder welchen Bewerber die Stimme gezählt wurde und der Stimmzettel wurde entsprechend dem Sortierblatt D1.1 oder D2.1 zugeordnet.

Wurde sie für ungültig erklärt, so wurde der Stimmzettel entsprechend dem Sortierblatt C 4 zugeordnet.

Die Stimmzettel, über die der Wahlvorstand so entschieden hatte, sind mit fortlaufenden Nummern versehen worden.

3.4.7 Nach Ende des Öffnens der Stimmzettelumschläge zählte der Briefwahlvorstand die einzelnen Sortierblätter. Es ergaben sich keine Unregelmäßigkeiten (bspw. durch Abgleich mit der Gesamtsumme der Wähler/ Stimmzettel).

3.4.8 Die in den Nummern 3.4.4 bis 3.4.6 bezeichneten Wahlunterlagen wurden dieser Wahlniederschrift als versiegelte Anlagen beigelegt.

3.5 Die Briefwahlvorsteherin oder der Briefwahlvorsteher versah die Stimmzettel, über die besonders entschieden wurde (3. Sonderfall unter 3.4.6), mit fortlaufenden Nummern. Diese Stimmzettel sind als Anlage/n

Nummer \_\_\_\_\_ bis Nummer \_\_\_\_\_ dieser Wahlniederschrift beigelegt.

3.6 Das im nachstehenden Abschnitt 4 enthaltene Ergebnis wurde vom Briefwahlvorstand als das Briefwahlergebnis festgestellt und von der Briefwahlvorsteherin oder dem Briefwahlvorsteher mündlich bekannt gegeben.

#### 4. Briefwahlergebnis

Die Kennbuchstaben für die Zahlenangaben sind auf allen Vordrucken aufeinander abgestimmt!

<b>B</b>	Wähler insgesamt (vgl. Nummer 3.2.1)	
<b>C</b>	Ungültige Stimmen	
<b>D</b>	Gültige Stimmen insgesamt	

4.1 Von den gültigen Stimmen entfielen auf:

Kennbuchstabe	Name des Wahlvorschlags (Wahlvorschlagsträgers)	Vor- und Familiennamen der Bewerberin oder des Bewerbers	Stimmzahl
<b>D 1 + D1.1</b>	Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)	Sebastian Busse	
<b>D 2 + D2.1</b>	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)	Volker-Alexander Tönnes	
<b>D</b>	Summe:		

## 5. Abschluss der Wahlergebnisfeststellung

5.1 Bei der Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses

- waren **keine** besonderen Vorkommnisse zu verzeichnen.
- waren folgende **besondere Vorkommnisse** zu verzeichnen:

---

---

---

Der Briefwahlvorstand fasste in diesem Zusammenhang folgende Beschlüsse:

---

---

- 5.2  **Kein** Mitglied des Briefwahlvorstands beantragte vor Unterzeichnung der Wahl Niederschrift eine erneute Feststellung der Stimmzahlen.
- Das Mitglied oder die Mitglieder des Briefwahlvorstands

\_\_\_\_\_  
(Vor- und Familiennamen)

**beantragte/n** vor Unterzeichnung der Wahl Niederschrift eine **erneute Feststellung der Stimmzahlen**, weil

---

(Angabe der Gründe)

Daraufhin wurde die Feststellung der Stimmzahlen (vgl. die Nummern 3.4 bis 3.6) wiederholt.  
Das in Abschnitt 4 enthaltene Briefwahlergebnis wurde

- mit dem **gleichen Ergebnis** erneut festgestellt
- mit einem Schreibstift *anderer Farbe* **berichtigt**

und von der Briefwahlvorsteherin oder dem Briefwahlvorsteher mündlich bekannt gegeben.

5.3  Das Wahlergebnis aus Abschnitt 4 wurde **auf schnellstem Wege**

- telefonisch,
- per Fax,
- durch Boten,
- \_\_\_\_\_  
(ggf. sonstigen Übermittlungsweg angegeben)

der/ dem Wahlverantwortlichen der Stadt Hennigsdorf übermittelt.

5.4 Während der Zulassung der Wahlbriefe waren immer mindestens drei, während der Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses immer mindestens fünf Mitglieder des Briefwahlvorstands, darunter jeweils die Briefwahlvorsteherin oder der Briefwahlvorsteher und die Schriftführerin oder der Schriftführer oder ihre Stellvertreter, anwesend.

5.5 Die Zulassung der Wahlbriefe sowie die Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses waren öffentlich.

5.6 Vorstehende Wahl Niederschrift wurde von den Mitgliedern des Briefwahlvorstands genehmigt und von ihnen unterschrieben:

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_  
(Ort) (Datum)

Die Briefwahlvorsteherin oder der Briefwahlvorsteher:

\_\_\_\_\_

Die Schriftführerin oder der Schriftführer:

\_\_\_\_\_

Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter:

\_\_\_\_\_

Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter:

\_\_\_\_\_

Die übrigen Beisitzerinnen und Beisitzer:

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

- 5.7  **Kein** Mitglied des Briefwahlvorstands verweigerte die Unterzeichnung dieser Wahlniederschrift.  
 Das Mitglied oder die Mitglieder des Briefwahlvorstands

\_\_\_\_\_  
(Vor- und Familiennamen)

verweigerte/n die Unterzeichnung dieser Wahlniederschrift, weil

\_\_\_\_\_  
(Angabe der Gründe)

- 5.8 Nach Schluss des Wahlgeschäfts wurden alle Stimmzettel und Wahlscheine, die nicht dieser Wahlniederschrift als versiegelte Anlagen beigefügt sind, wie folgt geordnet, gebündelt und verpackt:
- a) ein Paket mit den gültigen Stimmzetteln (D 1 und D 2),
  - b) ein Paket mit den zweifelsfrei ungültigen Stimmzetteln (C 3)
  - c) ein Paket mit den einbehaltenen Wahlscheinen.

Die Pakete zu a) bis c) wurden verpackt und versiegelt und mit dem Namen der verwahrenden Stelle, der Nummer des Briefwahlvorstands und der Inhaltsangabe versehen.

- 5.9 Nach Beendigung des Wahlgeschäfts übergab die Briefwahlvorsteherin oder der Briefwahlvorsteher der/ dem Wahlverantwortlichen der Wahlbehörde

am \_\_\_\_\_, \_\_\_\_\_ Uhr \_\_\_\_\_ Minuten,

- a) diese Wahlniederschrift mit allen Anlagen,
- b) die Pakete wie in Nummer 5.8 beschrieben,
- c) gegebenenfalls das Verzeichnis der für ungültig erklärten Wahlscheine einschließlich etwaiger Nachträge,
- d) die Wahlurne/n sowie
- e) alle dem Briefwahlvorstand sonst zur Verfügung gestellten Gegenstände und Unterlagen.



Die Briefwahlvorsteherin oder der Briefwahlvorsteher

\_\_\_\_\_

Von der oder dem Beauftragten der Wahlbehörde wurde diese Wahl Niederschrift nebst den darin verzeichneten Anlagen sowie die in Nummer 5.9 genannten Gegenstände und Unterlagen am

\_\_\_\_\_, \_\_\_\_\_ Uhr \_\_\_\_\_ Minuten,

auf Vollständigkeit überprüft und übernommen.

\_\_\_\_\_  
(Vor- und Familiennamen der oder des Beauftragten)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift der oder des Beauftragten)

**Achtung!**

Es ist sicherzustellen, dass die Wahl Niederschrift nebst den darin verzeichneten Anlagen sowie die in Nummer 5.9 genannten Gegenstände und Unterlagen unbefugten Personen nicht zugänglich sind.